



Simulation Europäisches Parlament 2008

Eine Veranstaltung der Jungen Europäischen Bewegung Berlin-Brandenburg e.V.

Entschließung der SIMEP zum Klima-/Energiepaket

SIMEP Drs. 05-02/08 vom 17. November 2008

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament

zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates
zur Umsetzung der EU-Klimaschutzziele: 20-20-20 bis 2020

(Verfahren der Mitentscheidung, erste Lesung)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „20 und 20 bis 2020, Chancen Europas im Klimawandel“,¹
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und den Rat,²
 - unter Hinweis auf den Vierten Sachstandsbericht des Weltklimarats der Vereinten Nationen vom 17. November 2007 in Valencia, Spanien,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55 des EG-Vertrages, auf deren Grundlage ihnen der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - auf der Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 17. November 2008 (SIMEP Drs. 03-02/08), und in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie vom 17. November 2008 (SIMEP Drs. 02-02/08),
1. billigen den Vorschlag der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung,
 2. fordern die Kommission auf, sie erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen,
 3. beauftragen ihren Präsidenten, diese Legislative Entschließung Rat und Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Das Europäische Parlament und der Rat der EU

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Hauptziel der Klimarahmenkonvention der UNO, [keine Änderungen] die 1993 durch Beschluss des Rates im Namen der EU angenommen wurde, ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen (THG) so zu reduzieren, dass eine gefährliche Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert wird. Zur Erreichung dieses Ziels darf die Erderwärmung nicht mehr als 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau betragen. Dies bedeutet, dass die THG-Emissionen bis 2050 weltweit um mindestens 50% gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden müssen.

¹ KOM(2008) 30.

² KOM(2008) 16, KOM(2008) 17, KOM(2008) 18 und KOM(2008) 19.



Junge Europäische Bewegung



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg e.V.

Verantwortlich: Moritz Jahnke, Sophienstraße 28/29, 10178 Berlin
Telefon: +49 30 3036201-60, Fax: +49 30 3036201-59
simep@jeb-bb.de, www.jeb-bb.de, www.simep.eu

Die SIMEP 2008 wird mit Unterstützung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung durchgeführt.

Vorschlag der Kommission

- (2) Der Europäische Rat ist daher im März 2007 die feste Verpflichtung eingegangen, die THG-Emissionen der EU bis 2020 gegenüber 1990 insg. um min. 20% zu reduzieren. Dieses Ziel wird durch Änderung dieser Richtlinie auf 30% erhöht, wenn sich auch andere Industrieländer in einem Nachfolgeabkommen zu Kyoto zu vergleichbaren THG-Reduktionen verpflichten.
- (3) Zugleich setzte er ein verbindliches Ziel von 20% für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes Mindestziel von 10% für den Anteil von Biokraftstoffen am Kraftstoffverbrauch bis 2020 fest.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele ist die Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (EHS) anzupassen (Art. 1). Zudem sollten die THG-Emissionen in den nicht unter das EHS fallenden Bereichen (insb. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, kleine Industrieanlagen und Abfallverwertung) bis 2020 um insg. 10% gesenkt (Art. 2) und erneuerbare Energien gefördert werden (Art. 3).

Änderungen des Parlaments

- (2) Der Europäische Rat ist daher im März 2007 die feste Verpflichtung eingegangen, die THG-Emissionen der EU bis 2020 gegenüber 1990 insg. um min. 20% zu reduzieren. Dieses Ziel wird automatisch auf 30% erhöht, wenn sich auch andere Industrieländer in einem Nachfolgeabkommen zu Kyoto zu vergleichbaren THG-Reduktionen verpflichten.
- (3) Zugleich setzt er ein verbindliches Ziel von 25% für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020 fest.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele ist die Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (EHS) anzupassen (Art. 1). Zudem sollten die THG-Emissionen in den nicht unter das EHS fallenden Bereichen (insb. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, kleine Industrieanlagen) bis 2020 um insg. 10% gesenkt (Art. 2) und erneuerbare Energien gefördert werden (Art. 3). Zudem fordern wir die Aufnahme des Bereiches der Abfallverwertung in das EHS.

Haben folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

EU-Emissionshandelssystem

- (1) Innerhalb der EU werden die THG-Zertifikate wie folgt aufgeteilt:

- 90% der Zertifikate werden entsprechend dem Anteil jedes Mitgliedstaats an den Gesamtemissionen der EU im Jahre 2005 aufgeteilt,

- 10% der Zertifikate werden im Interesse der Solidarität und des Wachstums an Mitgliedstaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen verteilt, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate um die in Anhang 1 aufgeführten Prozentsätze erhöht.

- (2) Ab 2013 versteigern die Mitgliedstaaten sämtliche THG-Zertifikate.

[keine Änderungen]

- (2) Ab 2013 versteigern die Mitgliedstaaten grundsätzlich sämtliche THG-Zertifikate. Nur in folgendem Fall werden sie kostenfrei verteilt:

- für energieintensive Anlagen mit einem hohen Risiko, dass sie und ihre THG-Emissionen verlagert werden, d.h. dass die Betreiber durch den Wettbewerbsdruck gezwungen sein könnten, ihre Produktion in Drittstaaten zu verlegen.

Die EU-Kommission wirkt auf die Einführung von Zöllen für THG-intensive Produkte hin.

Vorschlag der Kommission

(3) Mindestens 20% der Erlöse aus der Versteigerung von THG-Zertifikaten werden für Maßnahmen des Umweltschutzes verwandt.

Änderungen des Parlaments

(3) Mindestens 50% der Erlöse aus der Versteigerung von THG-Zertifikaten werden für Maßnahmen des Umweltschutzes verwandt, insbesondere zum Schutz der Wälder und zur Wiederaufforstung, für erneuerbare Energien und deren weitere Erforschung.

Artikel 2

Lastenverteilung außerhalb des EHS

(1) Außerhalb des EHS erlässt jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass seine THG-Emissionen im Jahr 2020 gemessen an denen im Bezugsjahr 2005 nicht die für ihn im Anhang 2 festgelegten Obergrenzen überschreiten.

(keine Änderungen)

(2) Ein Mitgliedstaat kann bis zu 30% seiner nach Absatz 1 erforderlichen Emissionsreduktionen durch Gutschriften für ökologische Projekte in Drittstaaten ersetzen.

entfällt

(3) Wenn die THG-Emissionen eines Mitgliedstaats die jährlichen Obergrenzen gemäß Absatz 1 überschreiten, entrichtet dieser Mitgliedsstaat eine Geldstrafe. Die Höhe der Geldstrafe wird von der Kommission festgelegt. Sie hängt von der Menge der THG-Emissionsüberschreitung ab, ist für alle Mitgliedstaaten gleich und muss für ökologische Projekte verwendet werden

Artikel 3

Erneuerbare Energien

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Endenergieverbrauch im Jahre 2020 zu dem für ihn in Anhang 3 festgelegten Anteil durch erneuerbare Energien gedeckt wird.

(keine Änderungen)

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Energieverbrauch im Verkehrssektor im Jahre 2020 zu mindestens 10% durch Biokraftstoffe gedeckt wird.

entfällt

ANHÄNGE

	<u>Anhang 1</u>	<u>Anhang 2</u>		<u>Anhang 3</u>
	Erhöhung der Zahl der in bestimmten Mitgliedstaaten zu ver- steigernden Zertifikate gemäß Art. 1 Abs. 1	Reduktionsziele in nicht unter das EHS fallenden Wirtschaftszweigen gegenüber 2005 gemäß Art. 2 Abs. 1		Anteil erneuerbarer Energien am jeweili- gen Endenergie- verbrauch bis 2020 gemäß Art. 3 Abs. 1
	in Prozent	in Prozent	in Tonnen CO ₂ -Äquivalent	in Prozent
Belgien	10 %	-15 %	70 954 356	13 %
Bulgarien	53 %	20 %	35 161 279	16 %
Tschechische Republik	31 %	9 %	68 739 717	13 %
Dänemark	-	-20 %	29 868 050	30 %
Deutschland	-	-14 %	438 917 769	18 %
Estland	42 %	11 %	8 886 125	25 %
Irland	-	-20 %	37 916 451	16 %
Griechenland	17 %	-4 %	64 052 250	18 %
Spanien	13 %	-10 %	219 018 864	20 %
Frankreich	-	-14 %	354 448 112	23 %
Italien	2 %	-13 %	305 319 498	17 %
Zypern	20 %	-5 %	4 633 210	13 %
Lettland	56 %	17 %	9 386 920	42 %
Litauen	46 %	15 %	18 429 024	23 %
Luxemburg	10 %	-20 %	8 522 041	11 %
Ungarn	28 %	10 %	58 024 562	13 %
Malta	23 %	5 %	1 532 621	10 %
Niederlande	-	-16 %	107 302 767	14 %
Österreich	-	-16 %	49 842 602	34 %
Polen	39 %	14 %	216 592 037	15 %
Portugal	16 %	1 %	48 417 146	31 %
Rumänien	53 %	19 %	98 477 458	24 %
Slowenien	20 %	3 %	12 019 169	25 %
Slowakei	41 %	13 %	23 553 300	14 %
Finnland	-	-16 %	29 742 510	38 %
Schweden	10 %	-17 %	37 266 379	49 %
Vereinigtes Königreich	-	-16 %	310 387 829	15 %